

# RS OGH 1999/1/14 36R1/99m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.01.1999

## Norm

ASGG §38

ZPO §261

EO §301

## Rechtssatz

Soweit in der Drittschuldnerklage die überwiesene Gehaltsforderung des Verpflichteten geltend gemacht wird, sind die Arbeitsgerichte zuständig. Nur der Schadenersatzanspruch nach § 301 Abs.3 EO gehört vor die allgemeinen Zivilgerichte. Die Überweisungsbestimmung des § 38 Abs.2 ASGG ist immer dann anzuwenden, wenn ein zur Ausübung der allgemeinen Gerichtsbarkeit berufenes Gericht (etwa auch ein Bezirksgericht) in einer Arbeits- oder Sozialrechtssache angerufen wird.

## Entscheidungstexte

- 36 R 1/99m

Entscheidungstext LG St. Poelten 14.01.1999 36 R 1/99m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00199:1999:RSP0000022

## Dokumentnummer

JJR\_19990114\_LG00199\_03600R00001\_99M0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)